

b) dafür geben ihr die Rudolphe ihre drei Theile der Kettenbeil'schen Hofstätte erblich nebst 50 Mfl. Capital, welches ihnen die Gemeinde schuldet;

c) damit hinfort weder das Cämmerer'sche noch das Knobloch'sche Gut wie nun eine Reihe von Jahren zerrissen seien, erhält Frau von Carlowitz die gesammten 7 Hufen Cämmerer'sche Länderei nebst $\frac{1}{2}$ Hufe Kettenbeil'schen Landes; dagegen aber tritt sie

d) ab an die Rudolphe $1\frac{1}{2}$ Hufe Knobloch'schen Landes, die ihr für 1600 Gulden verpfändet worden, hinsichtlich deren aber die Rudolphe bereits das Anwartsrecht des mitbelehnten Caspar Philipp von Knobloch zu Gutmannshausen an sich gekauft, so daß im Falle, daß Jobst Christoph von Knobloch wiederkommen und die $1\frac{1}{2}$ Hufen einlösen sollte, die Frau von Carlowitz die besagten 1600 Gulden den Rudolphen zu gewähren verspricht;

e) Frau von Carlowitz behält alle Zubehörungen des Cämmerer'schen Gutes, an denen die Rudolphe das Näherrecht gesucht haben;

f) nur 11 Acker Weiden, welche vordem die Cämmerer besaßen, behalten die Rudolphe;

g) die Kirchenstühle werden zwischen Frau von Carlowitz und den Rudolphen getheilt ¹⁾.

Die vollständige Durchführung dieses Abkommens war dadurch ermöglicht, daß

8. Heinrich Joachim von Cämmerer „auf Farrenstedt“ 1654 26. September die besagten 2 Hufen, 1 Acker Wiesen und 1 Acker Weiden, die zu dem „freien Mannlehn-Gute“ gehörten, für 700 Mfl. und 1 Pferd oder an dessen Stelle 25 Thaler an Frau von Carlowitz verkauft und seine Rechte auf die von Margarethe von Cämmerer und Sohn verkauften Gutstheile aufgegeben hatte, freilich unter der Bedingung, daß, wenn etwa der Sohn der Käuferin und deren Enkel, J. G. von Meusebach, ohne männliche Leibeserben ster-

1) Der 25. Februar 1660 vollzogene Receß im Goth. St.-Archiv.